

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hedi Thelen (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

### Verwaltungsverfahren für die Beantragung des Elterngeldes

Die **Kleine Anfrage 899** vom 27. Juli 2007 hat folgenden Wortlaut:

Wegen der weiter zunehmenden Klagen über die Bearbeitungsdauer des Elterngeldes gerät auch das Verwaltungsverfahren in die Kritik.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass die Antragsunterlagen für das Elterngeld in Rheinland-Pfalz erst nach der Anmeldung des Kindes beim Standesamt durch das Sozialministerium den Eltern zugeschickt werden?
2. Ist der Landesregierung bekannt, dass bis zum Eingang der Antragsunterlagen bei den Eltern bis zu vier Wochen vergehen können?
3. Welche Wege gehen die übrigen Bundesländer, um den Eltern die Antragsunterlagen zu welchem Zeitpunkt zukommen zu lassen?
4. Warum ist es nicht möglich, die Antragsunterlagen bei den in allen Kommunen bestehenden Bürgerämtern auszulegen, damit sie dort von den werdenden Eltern geholt werden können?
5. Warum können die werdenden Eltern nicht bereits vor der Geburt das Ausfüllen der Antragsunterlagen und das Zusammenstellen der Belege beginnen?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. August 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In Rheinland-Pfalz wird die Antragstellung für das Elterngeld durch ein besonderes Serviceverfahren unterstützt. Alle Eltern erhalten kurzfristig nach der Geburt unaufgefordert die erforderlichen Informations- und Antragsunterlagen. Mit diesem Entgegenkommen ist zugleich sichergestellt, dass alle Elterngeldberechtigten informiert sind und rechtzeitig ihre Anträge stellen können. Den Unterlagen ist ein Datenblatt beigelegt, das die zuständige Stelle und deren genaue Anschrift ausweist und die Vorlage einer besonderen Geburtsurkunde und einer Meldebescheinigung erspart. Selbstverständlich können die Unterlagen erst dann verschickt werden, wenn die Geburt behördlich bekannt, das heißt, standesamtlich registriert ist.

Zu 2.:

Erhebliche Verzögerungen beim Verschicken der Informations- und Antragsunterlagen beschränken sich auf Ausnahmefälle. Gründe dafür liegen nicht in der Organisation des Versandverfahrens, sondern bei gelegentlich vorkommenden Verzögerungen der Beurkundung einer Geburt beim Standesamt, wenn es zum Beispiel Unklarheiten bei der Namensgebung gibt oder bei der Meldebehörde, wenn zunächst die Geburt des Kindes melderechtlich als Zuzug behandelt wird.

Selbstverständlich ist es in solchen Fällen möglich, sich vorab die notwendigen Informations- und Antragsunterlagen bei der zuständigen Elterngeldstelle der Kreis- oder Stadtverwaltung zu besorgen.

b. w.

Zu 3.:

In anderen Ländern stehen die Antragsunterlagen bei den zuständigen Elterngeldstellen, oft auch zusätzlich bei Standesämtern und Kommunalverwaltungen zur Verfügung. Alle Länder haben die Antragsunterlagen auch im Internet eingestellt.

In Rheinland-Pfalz stehen die Antragsunterlagen zum Download auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung sowie teilweise auf den Internetseiten der Kreis- und Stadtverwaltungen zur Verfügung.

Zu 4.:

Rheinland-Pfalz hat sich mit dem Verschicken der Informations- und Antragsunterlagen für ein besonders familien- und bürgerfreundliches Verfahren entschieden. Das hat sich bestens bewährt und gilt auch im Ländervergleich als beispielhaft. Ein zusätzlicher Vorteil besteht darin, dass den Eltern mit den Elterngeldunterlagen auch weitere wichtige Informationen vermittelt werden; das gilt zurzeit für die ersten drei Elternbriefe sowie für Hinweise und Informationen zu den Früherkennungsuntersuchungen und für die Beilage der Broschüre „So schläft Ihr Baby am sichersten“.

Im Übrigen können sich Eltern in jedem Fall die Informations- und Antragsunterlagen bei den zuständigen Elterngeldstellen der Kreis- und Stadtverwaltungen besorgen oder diese über das Internet beziehen.

Zu 5.:

Die werdenden Eltern können sich jederzeit die Antragsunterlagen besorgen und deren Ausfüllung auch schon vor der Geburt vorbereiten. Eine rechtsverbindliche Antragstellung ist allerdings erst ab dem Tag der Geburt des Kindes möglich. Erst dann können auch die erforderlichen Nachweise über die Zahlung von Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse und den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld beschafft werden.

In Vertretung:  
Christoph Habermann  
Staatssekretär